



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Juni 2009

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|--|------|
| 1.1. | Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin am 22. März 2009
hier: Beschlussfassung | S. 2 |
| 1.2 | Bestätigung der Ortsvorsteherin und ihres Stellvertreters für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin
hier: Ortsteil Buskow | S. 2 |
| 1.3 | Verordnungen | |
| 1.3.1 | Beschluss über die 2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung)
hier: Anpassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungseinrichtung (RL 2006/123EG) | S. 3 |
| 1.3.1.1 | 2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung) | S. 3 |
| 1.4 | Rahmenpläne | |
| 1.4.1 | Lärmaktionsplan
hier: Abwägung, Beschluss des Lärmaktionsplanes Teil I | S. 3 |
| 1.4.2 | Zusammengefasstes Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin
hier: Billigung des Konzeptes, Beschlussfassung über das Leitbild, die Neuruppiner Sortimentsliste, Entwicklungsbereiche, Tabubereiche, Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Potentialflächen | S. 4 |
| 1.5 | Bebauungspläne | |
| 1.5.1 | Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin
hier: Aufstellungsbeschluss | S. 4 |
| 1.5.2 | Errichtung von Informationstafeln aus Anlass des zwanzigsten Jahrestages der friedlichen Revolution in der DDR
hier: Standorte | S. 4 |

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|--|-------|
| 1.6 | Grundstücksangelegenheiten Kernstadt | |
| 1.6.1 | Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg | S. 6. |

1.6.2	Veräußerung eines gemeindeeigenen Fahrgastschiffes gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Fahrgastschiff „Alexander Gentz“	S. 6
2.	Bekanntmachungen	
2.1	Korrektur zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05, vom 13. Mai 2009 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2009	S. 6
2.2	Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin	
2.2.1	Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch - Teilkraftsetzung - hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg - Nord“	S. 7
2.2.2	Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch - Teilkraftsetzung - hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg - Nord“	S. 8
2.3	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Mandatsveränderung im Ortsbeirat Nietwerder	S. 8
2.4	Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinden Protzen Wustrau Radensleben Friedhofsgebührenordnung	S. 9
2.5	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 E, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage, AZ.: 24-41-6472-68/1002, Verf.-Nr. 4003M	S. 11
Ende des amtlichen Teils		
3.	Informationen	
3.1	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin Sachkundige Einwohner Ergänzung/Aktualisierung	S. 13
3.2	Schiedsstelle	
3.2.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Leiters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 14
3.3	Allgemeine Informationen des Ordnungsamtes der Fontanestadt Neuruppin zur Straßenreinigung	S. 14
	Veranstaltungstipps	S. 15

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Juni 2009

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin am 22. März 2009 hier: Beschlussfassung Drucksache-Nr.: 2008/51 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin am 22. März 2009.

1.2 Bestätigung der Ortsvorsteherin und ihres Stellvertreters für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin hier: Ortsteil Buskow Drucksache-Nr.: 2008/59 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Ortsvorsteherin des Ortsteiles Buskow der Fontanestadt Neuruppin:

Frau Beate Müller

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den stellvertretenden Ortsvorsteher des Ortsteiles Buskow der Fontanestadt Neuruppin:

Herrn Markus Lang

1.3 Verordnungen

1.3.1 Entscheidung über die 2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung) hier: Anpassung der ordnungs- behördlichen Verordnung zur Umsetzung der EU-Dienstleistungseinrichtung (RL 2006/123EG)

Drucksache-Nr.: 2008/15

1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Liste zu erarbeiten, in der Begrifflichkeiten beschrieben werden.

1.3.1.1 2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1, 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.06.2009 folgende 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt

Neuruppin (Marktordnung - MarktO) vom 09.06.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.06.1997), geändert durch die 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin vom 13.11.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 26.11.2008), beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 2 Abs. 2 Standplätze:

§ 2 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Bei der Auswahl der Marktteilnehmer wendet die Fontanestadt Neuruppin ein neutrales und transparentes Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung eines attraktiven und abwechslungsreichen Marktes an.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung) tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neuruppin, den 18.06.2009

Golde
Bürgermeister der
Fontanestadt Neuruppin

1.4 Rahmenpläne

1.4.1 Lärmaktionsplan hier: Abwägung, Beschluss des Lärmaktionsplanes Teil I Drucksache-Nr.: 2006/19 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger, die im Zuge der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Teil I (Stand Juli 2008) und der öffentlichen Anhörung (Bürgerinformationsveranstaltung am 05. November 2008) vorgebracht wurden. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Lärmaktionsplan Teil I in der vorliegenden Fassung als Handlungskonzept für die Fortführung der Verkehrsentwicklungsplanung und des Immissionsschutzes der Fontanestadt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass die favorisierte Südumfahrung dem geplanten Status Luftkurort sowie dem Landschaftsbild nicht zuwiderläuft.

1.4.2 Zusammengefasstes Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin hier: Billigung des Konzeptes, Beschlussfassung über das Leitbild, die Neuruppiner Sortimentsliste, Entwicklungsbereiche, Tabubereiche, Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Potentialflächen Drucksache-Nr.: 2008/27

2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt das „Zusammengefasste Einzelhandelskonzept“ für die Fontanestadt Neuruppin als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage zur Steuerung des Einzelhandels.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aus dem „Zusammengefassten Einzelhandelskonzept“ nach Nr. 1 folgende Entwicklungsleitlinien:
 - a. das Leitbild
 - b. die Neuruppiner Sortimentsliste
 - c. die Entwicklungsbereiche
 - d. die Tabubereiche
 - e. die 6 Grundsätze der räumlichen Entwicklung
 - f. die Einschätzung der Potentialflächen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zukünftige städtebauliche Entwicklung und die zukünftige Bauleitplanung an den Kriterien des „Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes“ für die Fontanestadt Neuruppin auszurichten.
4. Die Stadtverordnetenversammlung bindet sich bei anstehenden Entscheidungen zur städtebaulichen Entwicklung und Bauleitplanung an das „Zusammengefasste Einzelhandelskonzept“ für die Fontanestadt Neuruppin.

1.5 Bebauungspläne

1.5.1 Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2009/36

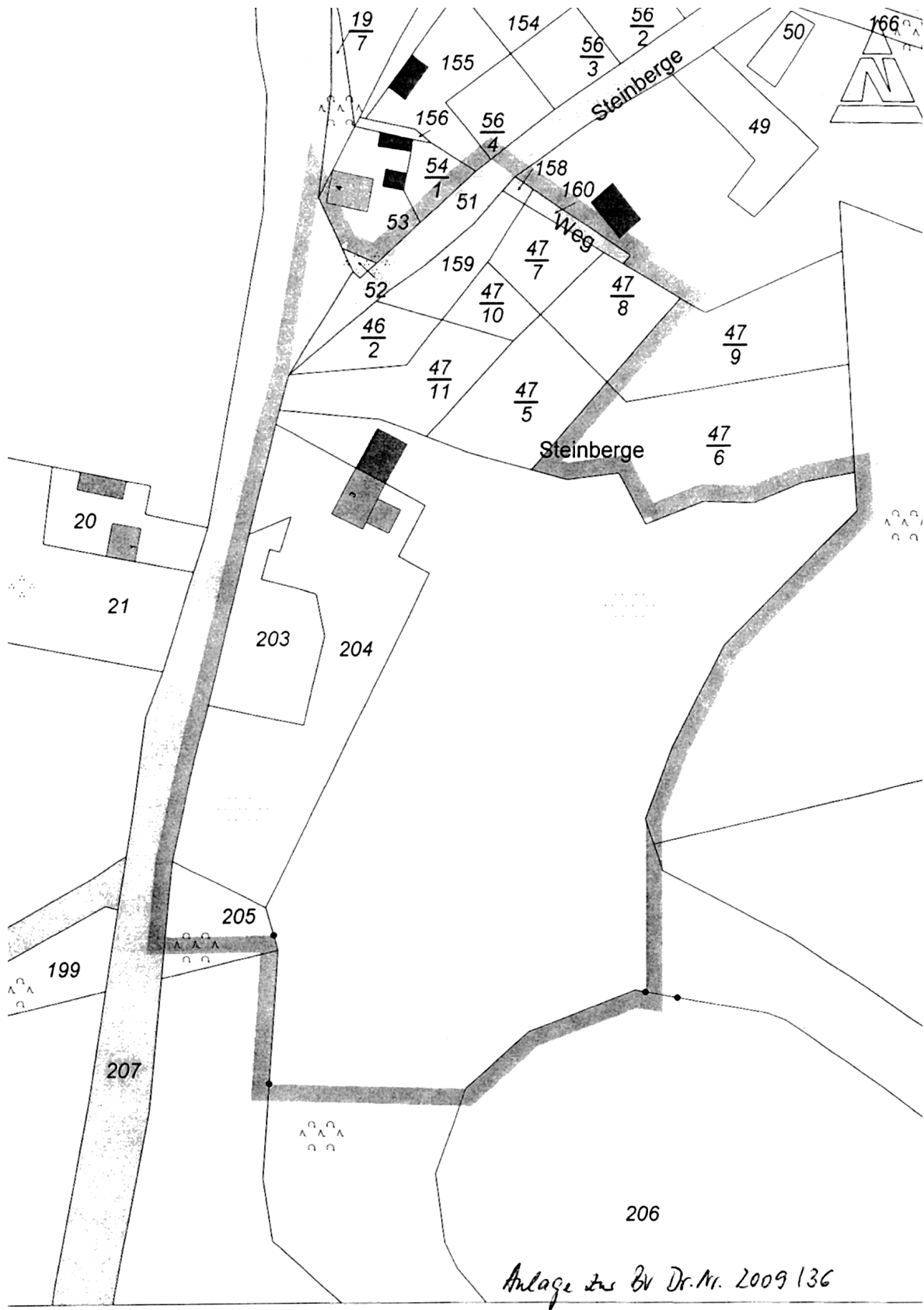
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ gem. § 1 (3) BauGB für den räumlichen Geltungsbereich gemäß Anlage.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Planungsziele analog der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Fontanestadt Neuruppin (FNP) gem. BauNVO zu entwickeln: Sonderbaugelände mit der Zweckbestimmung Hotel.

(Karte siehe Seite 5)

1.5.2 Errichtung von Informationstafeln aus Anlass des zwanzigsten Jahrestages der friedlichen Revolution in der DDR hier: Standorte Drucksache-Nr.: 2009/33

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an folgenden Standorten Informationstafeln zum Thema „Demokratie und Demokratiebewegungen“ zu errichten:

- Heinrich-Heine-Str. 5
- Karl-Marx-Str. 103
- Virchowstr. 14/15
- Bahnhofstr. 14
- Am Bollwerk
- Präsidentenstr. 52
- Klosterkirche.



Fontanestadt Neuruppin

Maßstab
gedruckt am

1:1500
28.04.2009

Kopie aus dem Liegenschaftskataster
Kein amtlicher Auszug
Nur für den Dienstgebrauch

Gemarkung: Gühlen-Glienicke
Flur: 9
Flurstück: verschiedene
Lage: Steinberge
B-Plan Nr. 58 Clubhotel Steinberge

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.6 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.6.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2009/34

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Teilgrundstücks in 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Straße

Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 2209, Teilfläche von ca. 4.000 m²

mindestens zum Bodenwert.

1.6.2 Veräußerung eines gemeindeeigenen Fahrgastschiffes gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Fahrgastschiff „Alexander Gentz“ Drucksache-Nr.: 2009/35

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt den Verkauf des Fahrgastschiffes „Alexander Gentz“ zu dem benannten Verkaufspreis.

2. Bekanntmachungen

Korrektur zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05, vom 13. Mai 2009 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2009
hier: Korrektur ist *kursiv* gedruckt

2.1 Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) i.V.m. § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. März 2009 und Genehmigung des Landrates des Landkreises Ostprignitz - Ruppin (AZ: vom 2009-03-24) als allgemeine untere Landesbehörde vom 8. April 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2009 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 50.138.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 50.108.500 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 13.655.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 13.655.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 11.500.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 25.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Für Personalkosten gilt diese Grenze in der Summe aller davon betroffenen Haushaltsstellen.
2. Ausgaben über 25.000 € im Verwaltungshaushalt sind erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 50.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Ausgaben über 50.000 € im Vermögenshaushalt sind erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
5. Einnahmen in Form von zweckgebundenen Spenden berechnen unabhängig von deren Höhe auch ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgabe in gleicher Höhe.
6. Wenn zweckgebundene Einnahmen nicht im laufenden Haushaltsjahr durch eine rechtsverbindliche Erklärung Dritter oder auf andere Weise gesichert werden können, reduziert sich die Ausgabeermächtigung in entsprechender Höhe.
7. Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne von § 79 Abs. 2 GO beträgt im Verwaltungshaushalt 2.500.000 und im Vermögenshaushalt 680.000 €.

§ 5

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

§ 6

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,- € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30,- € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Fontanestadt Neuruppin, den 02.06.2009

*Golde
Bürgermeister*

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

2.2 Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin

2.2.1 Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch - Teilkraftsetzung - hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg - Nord“

In den Baulandumlegungen Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg - Nord“ wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 14.05.2002 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung: Neuruppin	Gemarkung: Neuruppin
O.Nr:	Flur: 26 Flurstück(e):	Flur: 26 Flurstück(e):
1000.001	199	199
1019	254,255	254,255
1023.001	31/4	31/4
1067	175	175
1092	194	194
1097	170	170
1109	183	183
1112	185	185
1114	191	191
1122	177	177

am 11.11.2002 und der durch Vergleiche am 18.12.2007 bzw. am 8. und 9.01.2008 geänderte Umlegungsplan bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung: Neuruppin	Gemarkung: Neuruppin
O.Nr:	Flur: 26 Flurstück(e):	Flur: 26 Flurstück(e):
1020	163	163
1105.009	596	596

am 9.01.2008 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Geldleistungen gem. § 64 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 25.05.2009

(Siegel)

(Frerker)
Vorsitzender
des Umlegungsausschusses

2.2.2 Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch - Teilkraftsetzung - hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg - Nord“

In den Baulandumlegungen **Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg - Nord“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 14.05.2002 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung: Neuruppin	Gemarkung: Neuruppin
O.Nr:	Flur: 26 Flurstück(e):	Flur: 26 Flurstück(e):
1028	939	939
1049	180	180
1051.001	193, 197	193, 197
1105	168, 587	168, 587
1105.001	165	165
1102	179	179
1112	938	938

am 17.07.2008 gemäß Gerichtsurteil des Landgerichtes Neuruppin unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Geldleistungen gem. § 64 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 25.05.2009

(Siegel)

(Frerker)
Vorsitzender
des Umlegungsausschusses

2.3 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Mandatsveränderung im Ortsbeirat Nietwerder

Das gewählte Mitglied des Ortsbeirates Nietwerder, Herr Karsten Schindel scheidet auf Grund seines Wegzugs aus der Gemeinde mit Wirkung vom 30. Mai 2009 aus dem Ortsbeirat aus. Mit dem Wegzug entfällt gem. §§ 59 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz die Wählbarkeitsvoraussetzung.

Herr Karsten Schindel verliert als Einzelbewerber seinen Sitz der gem. § 60 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt bleibt.

Neuruppin, den 18. Juni 2009

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

2.4 Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinden Protzen Wustrau Radensleben

Friedhofsgebührenordnung

Gem. § 36 Abs.2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. Nov. 1992 (KABl.S.202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.S.35) hat der Gesamtgemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinden

Protzen Wustrau Radensleben

in der Sitzung vom 03.12.2008

als Träger für die Friedhöfe in Wustrau, Langen, Nietwerder, Karwe,
Gnewikow,
Lichtenberg, Radensleben, Walchow, Stöffin

die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ruhefristen
§ 3	Gebührenschildner
§ 4	Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 5	Stundung und Erlass von Gebühren
§ 6	Gebührentarife
§ 7	Zusätzliche Leistungen
§ 8	Übergangsvorschriften
§ 9	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Ruhefristen

Die **Ruhefristen** werden wie folgt festgelegt

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| 1. Erdbeisetzungen auf | 25 Jahre |
| 2. Urnenbeisetzungen auf | 25 Jahre |

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch den Friedhofsträger. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Friedhofsunterhaltungsgebühr

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend des bei dem Friedhofsträger aus liegendem Gesamtplan einsch. Friedhofsbewirtschaftungskosten (Wassergeld, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung etc.) ohne Gebühren für das Aufstellen von Grabmälern

1.1. Erdbegräbnisse

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.1.1	Wahlgrabstätte (Einzelgrab) in der Größe 1,10 m x 2,40 m (Belegung auch mit Urnen möglich) (20,00 EUR/Jahr) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	500.--
1.1.2	Wahlgrabstätte (Doppelgrab) in der Größe 2,20 m x 2,40 m (Belegung auch mit Urnen möglich) (40,00 EUR/Jahr) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	1.000.--

1.2. Urnenwahlgrabstätten

Nr.	Leistungen bezogen auf die Friedhöfe in Karwe, Nietwerder, Radensleben, Walchow und Wustrau	EUR
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte in der Größe 0,70 m x 0,70 m Urnenwahlgrabstätte in der Größe 1,00 m x 1,00 m	500.-- 1.000.--
1.2.2	Anonymes Urnengrab (ausschließlich auf dem Friedhof Radensleben möglich)	320.--
1.2.3	Reihenumengrab mit Säulengravierung (ausschließlich auf den Friedhöfen in Radensleben, Walchow und Wustrau möglich)	700.--

1.3. Aufwandsentschädigung für das Beräumen und das Ein-ebnen von Grabstellen, soweit dieses nicht von Dritten vorgenommen wird

je Grabstelle	50.--
---------------	-------

2. Aufstellen von Grabmälern

2.1.1	Einmalige Gebühr für das Aufstellen stehender Grabmaler	EUR
	a) bis zu einer Breite von 0,55 m	55.--
	b) bis zu einer Breite von 0,80 m	95.--
	c) bis zu einer Breite von 1,65 m	165.--
	d) für Holzkreuz	25.--
2.1.2	Einmalige Gebühr für das Aufstellen liegender Grabmaler	EUR
	a) bis zu einer Größe von 0.50 m ²	45.--
	b) bis zu einer Größe von 1.00 m ²	100.--

3. Leistungen bei Trauerfeiern

	Art der Leistungen	EUR
3.1.1	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung)	40.--
3.1.2	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in den Kirchen Radensleben, Walchow, Nietwerder, Karwe, Stöffin, (ausschließlich für kirchliche Mitglieder)	40.--
3.1.3	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in den Kirchen Wustrau und Langen (ausschließlich für kirchliche Mitglieder)	100.--
3.2	Nutzung der Instrumente (Orgel/ Harmonium) inkl. Entgelt für den Instrumentalisten	40.--
3.3	Nutzungsentgelt für die Bedienung der Glocken beim Ausläuten und zur Trauerfeier	15.--

4. Verwaltungsgebühren

	Art der Leistung	EUR
4.1	Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus: 5 % des auf dem jeweiligen Friedhof erzielten Jahresumsatzes, mindestens jedoch jährlich	55.--

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Übergangsvorschriften

Für sog. Altgräber (Gräber, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung angelegt wurden und bei denen die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind) sind entsprechend der restlichen Ruhezeit weiterhin Friedhofsbewirtschaftungskosten zu entrichten.

Diese beträgt pro Grabstelle jährlich	EUR 12.--
---------------------------------------	-----------

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.08.2009 in Kraft. Zugleich wird mit diesem Tag die Gebührenordnung vom 23.11.2003 außer Kraft gesetzt.

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

16818 Wustrau, den 13.05.2009

für den Gesamtgemeindecirchenrat

Rose Möllhoff-Mylius (Pfn.)

Gitta Haase

Kerstin Kerstan

2.5 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 E, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage, AZ.: 24-41-6472-68/1002, Verf.-Nr. 4003M

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Brunne/Ortslage wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)).

1. Mit dem 1. Juli 2009 tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG und § 68 Abs. 1 FlurbG). Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit dem unter Nr. 1 genannten Zeitpunkt auf die neuen Eigentümer über. Zwischen den Beteiligten abweichend verein-

barte Regelungen zum Übergang des Besitzes und der Nutzung bleiben davon unberührt.

3. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).
4. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres auszulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Bodenordnungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wiederum umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse

würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 29. Mai 2009

Im Auftrag

*gez. Dietrich
Regionalteamleiter*

DS

3. Informationen

3.1 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: Änderungen der Angaben (Ergänzungen sind kursiv gedruckt)

Sachkundige Einwohner

Axel Herlitz - Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss sowie im Werksausschuss Bauhof

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Angestellter
	Arbeitgeber	Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg; Holzhausener Straße 58; 16866 Kyritz
	Art der Beschäftigung	Angestellter Grunderwerb
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine
	ehrenamtliche Tätigkeit	keine
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	Stellvertretender Vorsitzender SPD Ortsverein Neuruppin
	Aufsichtsrat	
	sonstigen Organ	

Klaus Lüdersdorf - Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	selbstständig, Fa. „Morano Mode“
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine
	ehrenamtliche Tätigkeit	keine
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe

Stadtverordnete

Dr. Klaus-E. Lütticke - Fraktion CDU / FDP

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Richter im Dienste des Landes Brandenburg
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine
	ehrenamtliche Tätigkeit	Vorsitzender Verschönerungsverein e. V.; Mitglied des Schiedsgerichtes des Verbandes der Reservisten
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (d) Mitgliedschaft in	Vereinen	<i>Verschönerungsverein e. V. Neuruppin; Tennisverein „Grün-Weiß“ e.V. Neuruppin; Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (Landesgruppe Brandenburg); Deutscher Richterbund e. V. (Landesverband Brandenburg); CDU (Ortsverband) Neuruppin; Evangelische Kirche (Klosterkirchengemeinde) Neuruppin</i>
	Initiativen	
§ 9 Abs. 2 (e) Geschäfts- beziehungen	zur Stadt und ihren Unternehmen	keine
	Zuschüsse	keine
	Spenden	keine
	Sachleistungen	keine

3.2 Schiedsstelle

3.2.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Leiters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle des Leiters der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin ist neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 2 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin östlich des Seedamms sowie die Ortsteile Alt Ruppín, Radensleben, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Gühlen-Glienicke, Krangen, Molchow, Wulkow und Wuthenow. Die Schiedsperson soll im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahl ist für die Stadtverordnetenversammlung am 12. Oktober 2009 vorgesehen.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft sein und sollte mindestens 25 Jahre alt sein. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

Montag, den 31. August 2009

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Ordnungsamt, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne Herr Justiziar Schwencke (Tel. 355-171).

Neuruppin, den 18. Juni 2009

Golde
Bürgermeister

3.3 Allgemeine Informationen des Ordnungsamtes der Fontanestadt Neuruppin zur Straßenreinigung

Hinweise:

Wann ist der Eigentümer verpflichtet die Straßenreinigung durchzuführen?

Die Regelungen für die Reinigungspflicht trifft die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin. Danach ist die Reinigung aller nicht im Straßenverzeichnis (An-

lage 1 der Straßenreinigungssatzung 2007) aufgeführten Geh- und Radwege, die Reinigung und Pflege der Rasenflächen, die sich zwischen dem Grundstück der Eigentümer und der Fahrbahn befinden sowie die Reinigung der Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis genannten Straßen oder Straßenteile der Fontanestadt Neuruppin den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

D.h. für den Grundstückseigentümer: Sofern der an seinem Grundstück anliegende Geh-/Radweg und /oder Fahrbahnbereich nicht in dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt ist, ist er für die ordnungsgemäße Reinigung als Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Reinigungspflichtig für den Geh-, Radweg und/oder Straße ist dann der Eigentümer des anliegenden Grundstücks.

Besonderheiten bei Eckgrundstücken oder zwischen zwei Straßen liegenden Grundstücken

Reinigungspflichtig ist jeder Eigentümer, dessen Grundstück eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung von der Straße aus entweder durch einen Zugang (z. B. Weg) oder eine Zufahrt (z. B. Straße) ermöglicht. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder auf ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Für den Fall, dass ein Grundstück von mehreren Seiten aus eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht (z. B. bei Eckgrundstücken oder zwischen zwei Straßen liegenden Grundstücken) ist der Eigentümer zur Reinigung aller Flächen verpflichtet, die eine solche Nutzung zulassen.

Welche Flächen sind durch den Eigentümer zu reinigen?

- Ist am Grundstück nur der vorbeiführende Geh- und Radweg nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt, jedoch die Fahrbahn, hat der Anlieger die Reinigung bis zum Bordstein vorzunehmen.
- Sind sowohl Geh-/Radweg und auch die Fahrbahn nicht im Verzeichnis aufgeführt, muss der Eigentümer auch diese reinigen. Sollten zur Reinigung der Fahrbahn die Eigentümer beider Straßenseiten verpflichtet sein, ist die Fahrbahn jeweils bis zu Straßenmitte zu reinigen.
- Die Reinigungspflicht gilt auch für etwaige Haltebuchten entlang der Straßen.
- Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf unbefestigte Wege und Fahrbahnen.
- Besteht eine Reinigungspflicht für den Geh- und Radwegbereich sind auch die zwischen Straße und Grundstück gelegenen Rasenflächen zu pflegen (z. B. harken, Unratentsorgung) und zu mähen.

In welchem Umfang muss gereinigt werden?

Kurzgefasst: Es müssen alle Fremdkörper, d. h. die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder Verunreinigungen hervorrufen können, von derselben entfernt werden. Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört es, verkehrsgefährdende oder erschwerende Hindernisse zu entfernen, insbesondere alle gesundheitsschädlichen, ekelregenden, belästigenden oder mit den allgemeinen Vorstellungen von Sauberkeit und Ordnung nicht in Einklang zu bringenden Verunreinigungen zu beseitigen.

Ist der Anlieger also zur Reinigung verpflichtet, hat er alle ihm zur Reinigung übertragenen Flächen ordnungsgemäß zu reinigen. Dazu gehören u.a. das Entfernen von Unkraut, die Beseitigung von Unrat, die Beseitigung von Laub und von den Bäumen heruntergefallener Äste bzw. herabgefallener Früchte (z. B. Kastanien) usw..

Insbesondere muss das Straßen- bzw. Gehwegpflaster frei von Unkraut gehalten werden. Hierbei ist zu beachten, dass der gesamte, sich zwischen der Straße und Grundstück befindliche gepflasterte Bereich, von Unkraut befreit werden muss. Ebenfalls zur Reinigungspflicht gehört die Pflege der Grünflächen zwischen Grundstück und Fahrbahn sowie das Säubern der Baumscheiben, da diese zum Straßenkörper gehören.

Wie oft muss gereinigt werden?

Die Reinigung soll in der Regel mindestens wöchentlich erfolgen. Bei Bedarf muss auch öfter gereinigt werden. Das heißt, die Häufigkeit der Reinigung kann, je nach Grad der Verschmutzung, der wiederum abhängig sein kann von der Verkehrsbelastung der Straße oder des Weges, variieren.

Rasenflächen sind ebenfalls von diesen Reinigungszeiten umfasst und müssen zusätzlich im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Oktober in monatlichen Abständen gemäht werden.

Dürfen chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung verwendet werden?

Der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln ist unzulässig. Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen diese nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen eingesetzt werden. Straßen sowie Geh- und Radwege zählen nicht zu den o. g. Freilandflächen, folglich ist der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln zur Straßenreinigung nicht gestattet.

Wie muss der bei der Reinigung entstandene Kehrriecht und Unrat entsorgt werden?

Kehrriecht und sonstiger Unrat, der bei der Reinigung anfällt, ist durch den Reinigungspflichtigen in eigener Verantwortung unverzüglich nach Beendigung der Säuberung zu entfernen. Dieser Unrat darf nicht auf öffentliche Flächen verbracht werden. So ist auch das Verbringen

von angefallenem Unrat und Kehrriecht in den Rinnstein nicht zulässig. Das gilt auch, wenn der Rinnstein regelmäßig durch die Kehrmaschine gereinigt wird. Dieses Vorgehen ist nicht im Sinne der Straßenreinigung und demnach auch nicht zulässig. Diese unzulässige Beseitigung durch die Anlieger verursacht Mehrkosten (z. B. mehrmaliges Ausleeren der Kehrmaschine, größerer Zeitaufwand etc.), welche in der Kostenkalkulation auf alle Eigentümer umgelegt werden müssen und höhere Straßenreinigungsgebühren verursachen.

Was passiert, wenn nicht gereinigt wird?

Wird festgestellt, dass nicht entsprechend den Vorgaben der Satzung gereinigt wurde, wird auf die Reinigungspflicht hingewiesen und der Betroffene wird mit Fristsetzung aufgefordert, diese vorzunehmen. Bei Nichterfüllung oder im Wiederholungsfall werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Daneben kann bei konsequenter Missachtung der Straßenreinigungspflicht diese auch in einem Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden. Zwangsmittel zur Durchsetzung der Reinigungspflicht sind das Zwangsgeld und letztendlich die Veranlassung der Reinigung im Zuge der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers.

Wer ist für die Straßen verantwortlich, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind?

Die Reinigung aller im Straßenverzeichnis aufgeführten Geh-/Rad- und Fahrbahnbereiche liegt in der Zuständigkeit des städtischen Bauhofs.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin (Tel. 03391/355-118) oder an den städtischen Bauhof (Tel. 03391/397540).

(Straßenverzeichnis siehe Straßenreinigungs- und Gebührensatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 18.07.2007.)

Veranstaltungstipps

Jazz im Hof

mit der Bigband und der Jazz-Combo der Kreismusikschule OPR und der Swingtime-Dixieband (Neuruppin)

Datum: 03.07.2009

Uhrzeit: 20-23 Uhr

Ort: Up-Hus-Idyll Siechenstraße 4, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391-398844

Preis: 10,- Euro

Jazz nonstop

15.30 Uhr Swingtime Dixieband, Neuruppin

17.30 Uhr Six 4 Jazz, Berlin

19.30 Uhr Dixie Brothers, Berlin

21.30 Uhr Jazz Makers & Hattie St. John, Berlin

Datum: 04.07.2009

Uhrzeit: 15.30 Uhr - 23 Uhr

Ort: Innenstadt Neuruppin Karl-Kurzbach-Platz,

16816 Neuruppin

Preis: kostenfrei

Jazzfrühschoppen

11 - 14 Uhr Alte Wache, Potsdam sowie

Sax-O-Boogie, Brieselang

Datum: 05.07.2009

Uhrzeit: 11 - 14 Uhr

Ort: Innenstadt Neuruppin Karl-Kurzbach-Platz,

16816 Neuruppin

Preis: kostenfrei

Jazz maritim

mit der Swingtime Dixieband (Neuruppin)

Datum: 05.07.2009

Uhrzeit: 15 - 17 Uhr

Ort: Fahrgastschiffahrt Neuruppin, MS Kronprinz Friedrich

An der Seepromenade 10, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391-511511 (Anmeldung erforderlich)

Preis: 25 € pro Person

Sommerkonzert des A-cappella-Chores Neuruppin

Datum: 05.07.2009
Uhrzeit: 11.00 Uhr
Ort: Tempelgarten e. V.
 Präsidentenstraße 64, 16816 Neuruppin
Telefon: 033971-64 301
Preis: 5,00 €

Festkonzert der Kreismusikschule OPR

u. a. Feuerwerksmusik von G. F. Händel zum Jubiläum der Kreismusikschule OPR

Datum: 05.07.2009
Uhrzeit: 17 Uhr
Ort: Klosterkirche Neuruppin
 Niemöllerplatz, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2682
Preis: kostenfrei

200 Jahre Stadtrecht Alt Ruppın

Großes Festprogramm anlässlich der Feierlichkeiten zum 200 jährigen Jubiläum der Stadtrechtverleihung Alt Ruppins mit Feuerwerk, Ruderwettkampf, Bühnenprogramm sowie buntem Familien- und Kinderprogramm

Datum: 11.07.2009 - 12.07.2009
Uhrzeit: 11.07.09: 10.00 - 02.00 Uhr
 12.07.09: 10.00 - 14.30 Uhr
Ort: 16816 Alt Ruppın
Telefon: 03391-74972

Chorkonzert

Kammerchor der Laurentiuskapelle Neuruppin und Instrumental-solisten.

Buntes Programm weltlicher und geistlicher Vokalmusik

Datum: 11.07.2009
Uhrzeit: 19 Uhr
Ort: Siechenhauskapelle Neuruppin
 Siechenstraße 4, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-398844

Tag der Jugend

Sport- und Kulturveranstaltungen auf dem Schulplatz zwischen 10 und 22 Uhr: Kickerturnier, Street-Soccer, Live-Bands und vieles mehr. Im Anschluss des Tages gibt es eine Party im JFZ.

Datum: 15.07.2009
Uhrzeit: 10 bis 20 Uhr
Ort: Schulplatz Neuruppin
Telefon: Jugendbeirat Neuruppin
 Peter Misch: 0151-16573952

1. Ruppiner Segeltage / BMW-Sailing-Cup

Die Segeltage werden vom Ruppiner Seglerclub ausgerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter www.ruppiner-segeltage.de

Datum: 24.07.2009 - 26.07.2009
Ort: An der Seepromenade
 Ruppiner-Segler-Club e. V.
 Regattastr. 14, 16816 Neuruppin
Telefon: Seglerclub: Herr Lindmair, 03391-512960

88. Korsofahrt - Wasserfest und Sommerkarneval

Volksfest dieser Art mit der längsten Tradition in der Region. Höhepunkt ist der Bootskorso ab 21.30 Uhr

Datum: 01.08.2009 - 02.08.2009
Uhrzeit: 1. August 2009
 (großes Volksfest von 15:00 bis 2:00 Uhr)
 2. August 2009
 (Frühshoppen und Bekanntgabe der Preisträger ab 11:00 Uhr)
Ort: Halbinsel
 16816 Alt Ruppın
Telefon: 03391-71 60
 0541-32 46 2 91
Preis: 1. August 2009
 Vorschulkinder - kostenfrei
 Schüler (bis 15 Jahre) - 1,00 €
 Erwachsene (ab 16 Jahre) - 5,00 €
 bis 17:00 Uhr - 3,00 €
 2. August 2009
 Eintritt frei!

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
 Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
 Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.